Gemeinde Pohnsdorf

Beschlussvorlage Pohnsdorf
Nummer 058/15/2025
vom 09.12.2025
Status öffentlich

Zuständigkeit im Amt Preetz-Land
Strategieteam
Torsten Dose
Telefon 04342/8866125
E-Mail torsten.dose@amtpreetzland.de

Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG; Satzungsänderung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine
Gemeindevertretung Pohnsdorf (Entscheidung)	

Beschlussvorschlag
Die Gemeinde Pohnsdorf stimmt zu, die Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte in § 11 der Satzung der Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG von 2 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR anzuheben.

Sachverhalt
Die Gemeinde Pohnsdorf hält eine Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG (SHBG). Die SHBG hält als Beteiligungsholding eine 100 %-Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz GmbH (SHNG). Die SHNG verantwortet als Netzbetreiberin den Betrieb von Strom- und Gasnetzen in Schleswig-Holstein.

Die Umsetzung der Energiewende erfordert von der SHNG erhebliche Finanzmittel. Das Investitionsvolumen für den Ausbau der Energienetze ist von ca. 80 Mio. EUR im Jahr 2010 auf aktuell etwa 350 Mio. EUR gestiegen. Projekte, die einst als außergewöhnliche Großprojekte galten, sind nun Teil des operativen Kerngeschäfts. Seit dem Jahr 2010 sind deutliche Kostensteigerungen bei Investitionen und anderen kostenpflichtigen Geschäften sowie eine erhebliche Verringerung der Kaufkraft aufgrund der Inflation zu verzeichnen.

In der Satzung der SHBG sowie der SHNG ist jeweils eine Wertgrenze für durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftige Geschäfte von 2 Mio. EUR festgelegt. Diese Wertgrenze besteht bereits seit dem Jahr 2010. Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte umfassen u.a. Investitionen und Desinvestitionen; Gründung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen; Aufnahme von Krediten und Belastung von Grundstücken; Gewährung von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien.

Die Entwicklung der Energiebranche führt bei der Tochtergesellschaft SHNG dazu, dass insbesondere die Anzahl der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Investitionsprojekte in den letzten Jahren signifikant gestiegen sind. Während die Zahl der zustimmungsbedürftigen Projekte im Jahr 2011 bei fünf lag, ist diese im Jahr 2025 auf 38 angestiegen. Zur Fokussierung des Aufsichtsrats auf strategisch bedeutsame Entscheidungen wird eine Anhebung der Wertgrenze von 2 auf 5 Mio. EUR in der Satzung der SHNG angestrebt.

Da der Konsortialvertrag aller Aktionäre der SHBG eine gleichlautende Regelung der

durch die Aufsichtsräte beider Gesellschaften zustimmungspflichtigen Geschäfte vorsieht, hat dies zur Folge, dass die Anhebung der Wertgrenze von 2 auf 5 Mio. EUR auch in der Satzung der SHBG erfolgen soll. Der entsprechende Auszug aus der Satzung der SHBG als Anlage 1 beigefügt. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf diese Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Laut Innenministerium sind hierfür auch Beschlussfassungen in den an der SH Netz beteiligten Gemeinden, also auch die der Gemeinde Pohnsdorf, erforderlich. Der Beschluss in der Hauptversammlung der SHBG ist am 29.04.2026 geplant.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 - SH Netz Info (öffentlich)

2 - SH Netz Auszug Satzung (öffentlich)

Information zur geplanten Satzungsänderung bei der Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG

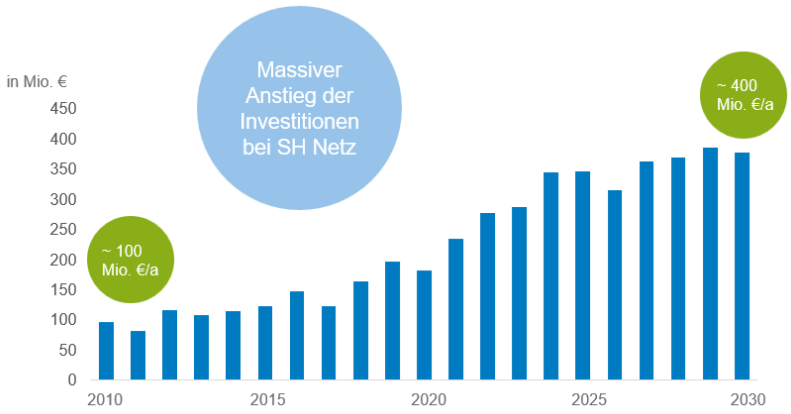
Die Wertgrenze für durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftige Geschäfte liegt seit dem Jahr 2010 bei 2 Mio. EUR. Aufgrund der in Folge der fortschreitenden Energiewende stark steigenden Investitionsbedarfe ist geplant, diese Wertgrenze auf 5 Mio. EUR anzuheben. Da diese Wertgrenze in der Satzung der Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG (SHBG) geregelt ist, ist für die Anhebung dieser Wertgrenze in der Satzung ein Beschluss der Hauptversammlung der SHBG notwendig.

Umsetzung der Energiewende erfordert Investitionsanstieg bei SH Netz

Die Energiewende in Schleswig-Holstein schreitet zügig voran – der Anteil erneuerbarer Energien am Stromnetz wächst kontinuierlich. In einer nachhaltigen Energiewelt spielt Strom zunehmend eine größere Rolle, was sowohl auf der Einspeise- als auch auf der Verbrauchsseite zu einem deutlichen Anstieg führt. So wurde im Jahr 2023 die Grenze von 10.000 MW Leistung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen überschritten und an das Netz der SH Netz angeschlossen. SH Netz plant, ihr Klimaneutralitätsnetz für eine Einspeiseleistung von 30.000 MW und eine Bezugsleistung von 5.000 MW zu ertüchtigen. Vor diesem Hintergrund hat SH Netz bereits umfangreich in den Aus- und Umbau der Stromnetze investiert und wird diesen Weg auch weiterhin konsequent verfolgen. Für ein modernes, klimaneutrales Netz plant SH Netz langfristig den Bau von über 10.000 Kilometern neuer Leitungen und rund 220 Umspannwerken.

Entwicklung der Investitionen bei SH Netz

Die Klimaziele erfordern bei SH Netz bis 2030 jährliche Investitionen von bis zu 400 Mio. EUR. Das bedeutet eine Vervierfachung des Investitionsvolumens gegenüber dem Jahr 2010. Durch diese Investitionen stärkt SH Netz ihre Zukunftsfähigkeit und erhöht die Versorgungssicherheit in Schleswig-Holstein.



Die Zunahme der Investitionen hat Auswirkungen auf die Anzahl der vom Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Projekte, da die Wertgrenze für eine Zustimmung seit 2010 unverändert bei 2 Mio. EUR liegt. Während es im Jahr 2011 fünf genehmigungspflichtige Projekte gab, ist deren Zahl bis 2025 auf 38 angestiegen. Es wird angestrebt, die Wertgrenze zu erhöhen, um einen effizienteren Prozess zu gewährleisten und den Fokus des Aufsichtsrats auf strategisch bedeutsame Projekte zu ermöglichen.

Satzung der Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

§ 3
Bekanntmachungen

II.
Grundkapital und Aktien

§ 4
Grundkapital

§ 5
Übertragung von Aktien

III.
Vorstand

§ 6
Zusammensetzung und Geschäftsordnung

§ 7
Vertretung der Gesellschaft

IV.
Aufsichtsrat

§ 8
Zusammensetzung, Amtsdauer, Entsendungsrecht, Amtsniederlegung

§ 9
Vorsitzender, Stellvertreter, Willenserklärungen

§ 10
Einberufung, Beschlussfassung

§ 11
Aufgaben und Befugnisse

1. Der Vorstand bedarf zu allen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates, insbesondere zu folgenden Geschäften und Maßnahmen:

1.1 Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Tätigkeitsfelder;

1.2 Gründung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Übernahme von Unternehmensbeteiligungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen), soweit das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von EUR ~~2,0~~ 5,0 Mio. übersteigt und es sich nicht um das Umlaufvermögen betreffende Maßnahmen handelt;

1.3 Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;

1.4 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG;

1.5 Investitionen und Desinvestitionen betreffend Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände unabhängig davon, ob oder wie eine Bilanzierung erfolgt ist, soweit das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von EUR ~~2,0~~ 5,0 Mio. in der Gesamtschau des Einzelfalls übersteigt und es sich nicht um eine nach dem Gesetz zwingend vorzunehmende Desinvestition handelt;

1.6 Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Gesellschafterkreises, sofern die Laufzeit mehr als 5 Jahre beträgt oder der Darlehensbetrag im Einzelfall EUR ~~2,0~~ 5,0 Mio. übersteigt;

1.7 Aufstellung der Jahresplanung für das jeweils nächste Geschäftsjahr, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis-, Finanz-, Investitions- und Personalplanung;

1.8 wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur;

1.9 Gewährung von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheiten sowie Abgabe von Rangrücktritts- und Patronatserklärungen, sofern diese in der Gesamtschau des Einzelfalles EUR ~~2,0~~ 5,0 Mio. übersteigen;

1.10 Vermietung und Verpachtung von Betrieben;

1.11 Unterbreitung von Vorschlägen für die in der Hauptversammlung zu fassenden Beschlüsse;

1.12 Zustimmung zur Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von EUR ~~2,0~~ 5,0 Mio. übersteigt;

1.13 Maßnahmen, welche die eigenen lokalen Interessen eines einzelnen Aktionärs wesentlich beeinträchtigen, sofern und soweit diese Maßnahmen in den zuständigen Beiräten ausführlich erörtert worden sind und der betreffende Aktionär nach der Erörterung in den zuständigen Beiräten durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsrat verlangt hat, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates über diese Maßnahmen entscheiden soll; und

1.14 Ausübung von Stimm- und Verwaltungsrechten in den vorstehend unter 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.8 genannten Angelegenheiten bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar nach Anteilen oder Stimmrechten mehrheitlich beteiligt ist, sowie Bestellung hauptamtlicher Geschäftsleiter bei solchen Unternehmen, wenn deren Umsatz im Vorjahr über Euro ~~2,0~~ 5,0 Mio. lag.

2. Die Zustimmung gemäß § 11.1 gilt als erteilt, wenn das jeweilige Geschäft in der Jahresplanung für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesen ist.

3. Die Zustimmung des Aufsichtsrates zu den in Absatz 1.1, 1.2, 1.3, und 1.8 bezeichneten Geschäften bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

4. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich seine Einwilligung zu bestimmten Arten von Geschäften, die seiner Zustimmung bedürfen, allgemein oder unter der Voraussetzung erteilen, dass bei einzelnen Geschäften die von ihm festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 12
Aufsichtsratsvergütung

V.
Beiräte

§ 13
Beiräte

VI.
Hauptversammlung

§ 14
Ort der Versammlung, Einberufung und Online-Teilnahme

§ 15
Vorsitz

§ 16
Teilnahmerecht und Stimmrecht

§ 17
Beschlussfassung

VII.
Jahresabschluss

§ 18
Jahresabschluss